

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Generalsekretariat
3003 Bern

27. Oktober 2008

**Anhörung zum Bundesgesetz über die Prüfung und Kontrolle der technischen Sicherheit
(Sicherheitskontrollgesetz, SKG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Prüfung und Kontrolle der technischen Sicherheit (Sicherheitskontrollgesetz, SKG) äussern zu können. Innert angesetzter Frist nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Bemerkungen grundsätzlicher Natur

Das SKG ist im Wesentlichen eine Neuaufbereitung des bereits in der öffentlichen Vernehmlassung von 2001 gescheiterten Entwurfs für ein Bundesgesetz über die Kontrolle der technischen Sicherheit (BGTG). Einzig auf die Schaffung einer alles umfassenden Sicherheitsagentur wird nunmehr verzichtet. Der Rest ist praktisch unverändert, obwohl bereits damals eine Vielzahl von Vernehmlassern als Hauptkritikpunkte erhebliche Mehrkosten ohne Sicherheitsgewinn sowie zusätzliche Schnittstellen mit komplizierteren Verfahrensabläufen vorgebracht haben.

Das SKG regelt die Verfahren zur Kontrolle und Prüfung der technischen Sicherheit. Nebst dem neuen Erlass sollen Änderungen in zahlreichen Spezialgesetzen vorgenommen werden, um die Anwendbarkeit des SKG zu statuieren. Erfasst werden nahezu alle Infrastrukturbereiche, die ganz oder teilweise der Aufsicht von Ämtern des UVEK unterstehen (Kernanlagen, elektrische Anlagen, öffentlicher Verkehr, Luftfahrt, Rohrleitungen, Stauanlagen). Laut Botschaft soll das Gesetz dazu beitragen, den ständig steigenden Anforderungen an die Gewährleistung der technischen Sicherheit gerecht zu werden. Ziel soll sein, im Departement UVEK eine Sicherheitsphilosophie zu entwickeln und umzusetzen, welche die Sicherheitskontrolle mit den vorhandenen Mitteln optimiert.

Wir lehnen das SKG als unnötig ab. Es ist nicht erkennbar, auf welche Weise das Gesetz, das in fast einzigartig weitgehendem Ausmass eine Delegationsnorm an den Bundesrat darstellt, in seiner Gesamtheit umgesetzt werden soll. Zwar hat das Departement UVEK zwischenzeitlich auf Veranlassung der UREK-S eine Liste „Zuteilung zu den Verfahren“ erarbeitet. Daraus ist in groben Zügen ersichtlich, ob die Kontrolle von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten und Komponenten anhand einer Sicherheitserklärung, einer Sicherheitsbescheinigung oder durch den Staat erfolgen soll. Die Liste ist jedoch äusserst lückenhaft und sie enthält auch keine Angaben zu den von den Opponenten kritisierten, massiven Mehrkosten.

Das Gesetz ist aus folgenden Gründen unzweckmässig und unnötig:

Das SKG bewirkt keine Verbesserung oder Erhöhung der technischen Sicherheit

Mit dem SKG sollen alle Infrastrukturbereiche ohne Not und ohne nachweisbaren Handlungsbedarf um einer einheitlichen Lösung willen über einen Leisten geschlagen werden. Mit dieser unzweckmässigen und nicht nachvollziehbaren Massnahme wird die technische Sicherheit weder verbessert noch erhöht. Wo Lücken in der Sicherheitsaufsicht erkannt worden sind, werden diese bereits im Rahmen bestehender Gesetze umfassend geschlossen (Bereiche Luftfahrt und öffentlicher Verkehr). Für die Entwicklung einer neuen Sicherheitsphilosophie braucht es jedoch kein neues Gesetz. Es genügt grundsätzlich, wenn die Akteure – Bauherren, Hersteller und Betreiber einerseits, der Staat andererseits – ihre Pflichten im Rahmen der geltenden Gesetze erfüllen. Insbesondere besteht auch auf Grund der aktuellen europäischen Vorgaben und Richtlinien keinerlei Handlungsbedarf für eine gesetzliche Neuregelung im Bereich Sicherheitskontrolle.

Die Abläufe und Verfahren werden mit dem SKG komplizierter und unübersichtlicher

Entgegen den Beteuerungen in der Botschaft des Bundesrats verkompliziert das SKG die Verfahren und Abläufe massiv. Mit dem vermehrten Beizug von weiteren unabhängigen Stellen gibt es bedeutend mehr Beteiligte und als Folge davon mehr Schnittstellen und unverhältnismässig längere Bewilligungsverfahren. Die Pflicht, Sicherheitserklärungen und –bescheinigungen stets gleichzeitig beim Sicherheitsorgan und der Genehmigungs-, Bewilligungs- oder Aufsichtsbehörde einzureichen, verursacht den Bauherren, Herstellern und Betreibern in unzumutbarer Art und Weise einen bedeutend erheblicheren administrativen Aufwand und führt zu einer eigentlichen Verbürokratisierung der Sicherheitsaufsicht. Ohne offensichtlichen Mehrwert an Sicherheit ist eine Änderung der bestehenden und im Grossen und Ganzen bewährten Gesetzgebung somit weder angezeigt noch notwendig.

Das SKG beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen

Die Neuordnung der Sicherheitskontrolle führt zu grossen zeitlichen Verzögerungen und ungerechtfertigten Kostenschüben für Bauherren, Hersteller und Betreiber und beeinträchtigt damit die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Namentlich der unverhältnismässige administrative Aufwand und der vermehrte Beizug von weiteren unabhängigen Stellen wirken sich kostentreibend aus. Die vom SKG direkt betroffenen Verbände rechnen, über alle Infrastrukturbereiche gesehen, mit Dutzenden von Millionen Franken Mehrkosten. Alleine für den Bereich elektrische Anlagen hat electrosuisse Mehrkosten von 87 Millionen Franken errechnet (vgl. Beilage). In der Botschaft des Bundesrats wird die Kostenfrage dagegen verharmlost und beschönigt. Die aus gesamtwirtschaftlicher Sicht zusätzlich anfallenden Kosten und personellen Auswirkungen werden in der Vorlage weder hinreichend konkretisiert noch transparent offen gelegt, was als unseriös und irreführend bezeichnet werden muss.

Das SKG bläht den Staatsapparat auf

Die angebliche Optimierung der technischen Sicherheitsaufsicht geht mit einer Aufblähung der Bundesverwaltung einher. Im UVEK wird ein Stab Sicherheit mit unklar definierten Aufgaben eingerichtet. Das Bundesamt für Energie (BFE) muss zusätzliche Stellen schaffen, weil Plangenehmigungskompetenzen vom privat geführten Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) in das Amt verlagert werden. Bei den Stauanlagen geht die Aufsicht über einige Hundert kleinerer Anlagen von den Kantonen auf den Bund über. Die Befugnisse des privat geführten Eidgenössischen Gefahrgutinspektorats sollen durch eine unzweckmässige Neuverteilung der Rollen und durch die Ansiedlung des Sicherheitsorgans bei der Bundesverwaltung beschnitten werden. Weiterer massiver Ressourcenbedarf ist im Rahmen der Umsetzung des SKG auf Verordnungsstufe zu erwarten.

II. Fragenkatalog zur Anhörung

Erachten Sie die heutige Situation der Kontrolle der technischen Sicherheit als befriedigend?

Ja. Wo Lücken in der Sicherheitsaufsicht erkannt worden sind, werden diese bereits im Rahmen bestehender Gesetze umfassend geschlossen (Bereiche Luftfahrt und öffentlicher Verkehr). Die aktuellen Regelungen sind feinjustiert. Die heutigen Sicherheitskontrollen sind auf die jeweiligen Systeme genau abgestimmt, und sie funktionieren. Ein neues Gesetz, das alle Infrastrukturbereiche ohne nachweisbaren Handlungsbedarf um einer einheitlichen Lösung willen über einen Leisten schlägt, ist nicht erforderlich. Mit einer solchen Massnahme wird die technische Sicherheit weder verbessert noch erhöht.

Das SKG ist in erster Linie ein Gesetz für die Aufsichtsbehörden, nicht für die Betroffenen. Es bestätigt den bei der Verwaltung seit längerem zu beobachtenden Trend, mit neuen Gesetzen die Verantwortung weg von sich auf andere zu schieben. Letztlich geht es nicht um mehr Sicherheit, sondern um weniger Verantwortung der Genehmigungs-, Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden, verbunden mit einem erheblichen Mehr an Bürokratie. Dies ist abzulehnen.

Im Weiteren besteht auch auf Grund der gegenwärtigen europäischen Vorgaben und Richtlinien keinerlei Handlungsbedarf für eine gesetzliche Neuregelung.

Halten Sie die im Sicherheitskontrollgesetz vorgesehenen Abläufe und Verfahren für wirksam und effizient?

Nein. Die Abläufe und Verfahren werden mit dem SKG komplizierter und unübersichtlicher. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer I. oben.

Erwarten Sie in Ihrem Bereich durch das Sicherheitskontrollgesetz die Entstehung von Mehrkosten?

Ja, in erheblichem Ausmass. Allein im Bereich der elektrischen Anlagen und Erzeugnisse sind Mehrkosten von 87 Millionen Franken zu erwarten. Davon entfallen rund 900'000 Franken auf die Marktüberwachung für Erzeugnisse, der Rest auf die übrigen elektrischen Anlagen.

Für Details wird auf die beiliegende von electrosuisse zusammengestellte Tabelle von „SKG, geschätzte Mehrkosten elektrische Anlagen und Marktüberwachung Erzeugnisse“ verwiesen.

Wie wird sich das Sicherheitskontrollgesetz Ihrer Ansicht nach auf den Ablauf und die Dauer von Bewilligungs- resp. Genehmigungsverfahren auswirken?

Generell: Mit dem vermehrten Beizug von weiteren unabhängigen Stellen gibt es bedeutend mehr Beteiligte und als Folge davon mehr Schnittstellen und unverhältnismässig längere Bewilligungsverfahren. Die mit dem Koordinationsgesetz erreichten Vereinfachungen würden wieder rückgängig gemacht.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend ergibt sich, dass wir das SKG aus folgenden Gründen als unzweckmässig und unnötig ablehnen:

- Es bewirkt keine Verbesserung oder Erhöhung der technischen Sicherheit;
- die Abläufe und Verfahren werden mit dem SKG komplizierter und unübersichtlicher;
- das SKG beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen;
- das SKG bläht den Staatsapparat auf.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Mitglied der Geschäftsleitung

Urs Näf, lic. rer. pol.
stv. Leiter Wirtschaftspolitik, Bildung & Energie

SKG, geschätzte Mehrkosten elektrische Anlagen und Marktüberwachung Erzeugnisse**1. Elektrische Anlagen****Phase Planung**

Basis: 5'000 Plangenehmigungen jährlich	CHF	Anzahl x CHF	CHF	Total CHF
Erstellen der Sicherheitserklärungen	300.-- pro Erklärung	5'000 x 300.--	1'500'000.--	
Kosten Verwaltung Sicherheitserklärungen durch ESTI	300.-- pro Erklärung	5'000 x 300.--	1'500'000.--	
Stichprobenkontrollen 10 %	700.-- pro Erklärung	500 x 700.--	350'000.--	3'350'000.--

Phase Bau

Basis: 5'000 Plangenehmigungen jährlich	CHF	Anzahl x CHF	CHF	Total CHF
Kosten Verwaltung Sicherheitserklärungen durch ESTI	300.-- pro Erklärung	5'000 x 300.--	1'500'000.--	
Stichprobenkontrollen 5 %	1'000.-- pro Anlage	250 x 1'000.--	250'000.--	1'750'000.--

Phase Betrieb

Basis: 150'000 Anlagen, Kontrollperiode 5 Jahre	CHF	Anzahl x CHF	CHF	Total CHF
Erstellen der Sicherheitserklärungen	500.-- pro Erklärung	30'000 x 500.--	15'000'000.--	
Kosten Verwaltung Sicherheitserklärungen durch ESTI	300.-- pro Erklärung	30'000 x 300.--	9'000'000.--	
Stichprobenkontrollen 10 %	1'000.-- pro Anlage	3'000 x 1'000.--	3'000'000.--	27'000'000.--

Phase Betrieb von Niederspannungsverteilnetzen 400 V

Gemäss geltendem Recht werden Niederspannungsverteilnetze und übrige Niederspannungsanlagen vom ESTI anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt (Art. 1 Abs. 2 VPeA; SR 734.25). Nach SKG müssen für diese Netze und Anlagen ebenfalls Sicherheitserklärungen erstellt werden.

Basis: mindestens 150'000 Anlagen, Kontrollperiode 5 Jahre	CHF	Anzahl x CHF	CHF	Total CHF
Erstellen der Sicherheitserklärungen	500.-- pro Erklärung	30'000 x 500.--	15'000'000.--	
Kosten Verwaltung Sicherheitserklärungen durch ESTI	300.-- pro Erklärung	30'000 x 300.--	9'000'000.--	
Stichprobenkontrollen 10 %	1'000.-- pro Anlage	3'000 x 1'000.--	3'000'000.--	<i>27'000'000.--</i>

Phase Betrieb von Schwachstromnetzen

Basis: mindestens 150'000 Anlagen, Kontrollperiode 5 Jahre	CHF	Anzahl x CHF	CHF	Total CHF
Erstellen der Sicherheitserklärungen	500.-- pro Erklärung	30'000 x 500.--	15'000'000.--	
Kosten Verwaltung Sicherheitserklärungen durch ESTI	300.-- pro Erklärung	30'000 x 300.--	9'000'000.--	
Stichprobenkontrollen 10 %	1'000.-- pro Anlage	3'000 x 1'000.--	3'000'000.--	<i>27'000'000.--</i>

2. Marktüberwachung Erzeugnisse

	CHF	Anzahl x CHF	CHF	Total CHF
Positive Kontrollen (Erzeugnis und Nachweisdokumente i.O.)	700.-- pro Kontrolle	1'300 x 700.--	910'000.--	<i>910'000.--</i>
Total				<i>87'010'000.--</i>

11. September 2008 / UB